Pflichteintrag im „Transparenzregister“

Der Deutsche Bundestag hat das Geldwäschegesetz (GWG) durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz reformiert. Wesentlicher Inhalt dieser Reform ist die Umstellung des Transparenzregisters von einem Auffang- zu einem Vollregister.

Unter anderem Partnerschaftsgesellschaften und GmbHs müssen gemäß § 20 Abs.1 GWG ihre wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister eintragen.

Was galt bisher?

Bislang war das Transparenzregister nur als „Auffangregister“ ausgestaltet. Eine Mitteilung an das Transparenzregister war nicht notwendig, wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft aus anderen elektronisch abrufbaren Eintragungen in Registern, wie beispielsweise dem Handels- oder Partnerschaftsregister, ergaben. Auch eine Eintragung des wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister war in diesen Fällen bisher nicht erforderlich.

Was ändert sich?

Durch die Änderung des GWG müssen die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten einer Gesellschaft nun auch dann unmittelbar über das Transparenzregister abrufbar sein, wenn sie bereits über andere öffentliche Register zugänglich sind. Das beinhaltet eine Verpflichtung der betroffenen Gesellschaften, den oder die wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, sondern dem Transparenzregister aktiv mitzuteilen. Wirtschaftlich Berechtigte sind gemäß § 3 Abs.1 GWG natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine Rechtsgestaltung gemäß § 3 Abs.3 GWG steht. Das ist der Fall, wenn die Person unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Kapitalanteile hält, mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Gibt es keinen wirtschaftlich Berechtigten oder kann ein solcher nicht ermittelt werden, sind die gesetzlichen Vertreter als sogenannte fiktiv wirtschaftlich Berechtigte in das Transparenzregister einzutragen.

Die Meldeverpflichtung gilt auch für bereits eingetragene juristische Personen und Personengesellschaften. Für diese Gesellschaften sieht das Gesetz in § 59 Abs.8 GWG Übergangsfristen vor, in denen die Meldung an das Transparenzregister erfolgen muss:

- für die Aktiengesellschaft, Societas Europaea (SE), Kommanditgesellschaft auf Aktien spätestens bis zum 31. März 2022,
- für die GmbH, Partnerschaftsgesellschaft, Genossenschaft und europäische Genossenschaft spätestens bis zum 30. Juni 2022,
- in allen anderen Fällen (insbesondere Kommanditgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, rechtsfähige Stiftung) bis spätestens zum 31. Dezember 2022.

Für Gesellschaften bürgerlichen Rechts besteht nach wie vor keine Eintragungspflicht. Für eingetragene Vereine, Vorgesellschaften und Gründungsgesellschaften gelten Besonderheiten, die eine Prüfung im Einzelfall erforderlich machen.

Da sich zukünftig die aktive Mitteilung der vorgeschriebenen Daten und die Eintragung nicht vermeiden lassen, empfehlen wir Ihnen, sie kurzfristig vorzunehmen. Die Missachtung kann bei Überschreitung der Übergangsfristen als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern geahndet werden.

Wie funktioniert die Eintragung? Was ist einzutragen?

Für die Eintragung ist die Registrierung im Transparenzregister mit einer gültigen E-Mail-Adresse über das Internet notwendig. Mit dieser Basis-Registrierung kann die Anmeldung zum Transparenzregister erfolgen und die Zugangsdaten können verwaltet werden. Mit der anschließenden „erweiterten Registrierung“ erlangt man den vollen Zugriff auf die Funktionalitäten des Benutzerkontos. Mit den Zugangsdaten können Eintragungen von wirtschaftlich Berechtigten in Auftrag gegeben werden oder Anträge auf Einsichtnahme in das Transparenzregister gestellt werden. Diese Registrierungen sind jeweils kostenlos. Eine Kurzanleitung für die Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten und den Antrag auf Einsichtnahme findet sich auf der Internetseite:

www.transparenzregister.de/treg/de/KurzanleitungTransparenzregister.pdf

Die Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten kann auch durch Personen mit Vertretungsbefugnis vorgenommen werden. Diese Befugnis kann auf gesetzlicher (z.B. Geschäftsführer einer GmbH) oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht (z.B. Bevollmächtigung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses als Steuerberater oder Rechtsanwalt) beruhen.

Die Eintragung in das Transparenzregister ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr regelt die Transparenzregistergebührenverordnung. Sie beträgt derzeit € 20,80 jährlich und wird vom Bundesanzeiger-Verlag, der das Transparenzregister führt, jährlich erhoben - auch wenn sich die eingetragenen Daten nicht geändert haben. Mitteilungspflichtig sind folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort (nicht die vollständige Adresse), Wohnsitzland, alle Staatsangehörigkeiten, Typ des wirtschaftlich Berechtigten sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Änderungen der Pflichtangaben zum wirtschaftlich Berechtigten sind ebenso mitteilungspflichtig.

Gerne bieten wir Ihnen den Service, die Eintragung in das Transparenzregister für Sie vorzunehmen. Sprechen Sie uns dazu gerne an.

Dr. Kirstin Grotheer-Walter
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht,
Fachanwältin für Steuerrecht, Notarin

Claus Pfisterer
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Daniel Combé
Fachanwalt für Medizinrecht, Notar

Thomas Morgenstern
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht, Notar

Niklas Kohmüller
Rechtsanwalt